

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erst nach überschrittenem vierzigsten Jahre hiezu befördert, nachdem er nahezu eine 25jährige Dienstzeit zurückgelegt und zwei bis drei Feldzüge mitgemacht hat.

Diese Alten sind es, welche die täglichen Spaziergänge auf einem von der modernen Agrikultur so okkupirten Boden weit finden und denen der Frühling so schwere Sorgen bringt.

Die Sorgen gipfeln sich nicht etwa in den Gedanken ob der kriegstüchtigen Ausbildung ihrer Abtheilungen, denn es steht ihnen ja doch eine reiche Erfahrung zur Seite, mittelst welcher bekanntlich immer Vorzügliches geleistet wird. Es sind dies andere Sorgen. Sorgen, ob es möglich sein wird, die Erfahrungen auch wirklich zum Besten des Dienstes anzuwenden, ob die physischen Kräfte ausreichen werden.

Es ist Morgen. Die Verhe ruht noch in ihrem Nest, als der Hornist das hohe Lied der „Tagwache“ anhebt.

Der Traumgott irrt noch lächelnd über die schlafbefangene Mannschaft hin, als der alte Soldat, den Traum wegwischend, in voller Kampfbereitschaft im Kasernenhofe steht.

Kampfbereitschaft müssen wir jenen Friedenszustand nennen, in welchem man einem ungewissen Schicksale entgegengeht.

Ja, wenn man reiten könnte. Nicht umsonst preist der Dichter den Reitergeist. Wie fliegt man so froh und kühn und fest dahin auf den feurigen Rossen.

Wie beleben sich die Ideen, die Vorstellungen in frischer Morgenluft auf Rossesbeinen. — Wie glücklich seid ihr Veritlenen.

So träumt der alte Hauptmann, das harte Pflaster der stillen Stadt tretend, so träumt er, in's freie Feld gelangend und nach dem Fleckchen Erde suchend, um seine instruktive Thätigkeit zu entfalten.

Die Anforderungen sind groß. Er als Instruktor soll im Vorhinein wissen, welche Lehren der Abtheilung mit Rücksicht auf die Terrainfiguration zu ertheilen sind. Dies erfordert eine genaue Rekognoszierung des betreffenden Terrainabschnittes.

Es sollte dies im Sinne unserer Vorschriften und nach den strikten Forderungen einiger Vorgesetzter auch geschehen.

Ideale! denkt sich unser erfahrener Alter, ausblickend nach den Bergen und Thälern und Wäldern und Wiesen und Auen, welche er nicht betreten darf. Ja, wenn er ein Roß hätte, um hierhin und dorthin zu sprengen, um einen halsstarrigen Feldwächter, einen eiteln Gutbesitzer für seine Ideen zu gewinnen.

Aber so geht es absolut nicht, denn hier droht die Aufschrift „Verbotener Weg“, dort die auf- und abwandelnde Gestalt eines Feldhüters, und wieder jener elegante Herr in der Morgentoilette ist unzweifelhaft mit bösen Absichten gegen die ausrückenden Soldaten erfüllt.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Preisarbeiten pro 1881/82.

Gemäß Beschluß der in Solothurn abgehaltenen Delegirtenversammlung der eidg. Offiziersgesellschaft ist das Centralkomite beauftragt, die Summe von Fr. 1000 zur Prämierung gut gelöster Preisaufgaben zu verwenden.

In Ausführung dieses Beschlusses werden nachfolgende Sujets zur Bearbeitung ausgeschrieben:

1. Militärhistorische Bearbeitung der Invasion der Franzosen im Jahre 1798, Gang der Ereignisse auf dem rechten Flügel der schweizerischen Aufstellung, als Fortsetzung der von der Section cantonale vaudoise letztes Jahr eingereichten, mit einem ersten Preis gekrönten Studie über den Feldzug von 1798. Die Arbeit soll sich möglichst auf Originalquellen stützen.
2. Welches ist in Ausführung von Art. 49 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und gestützt auf die seit herigen Erfahrungen der zweckentsprechendste Weg der Rekrutierung und der Ausbildung der Verwaltungsoffiziere?
3. Wie kann die Infanterie in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst hat, am zweckmäßigsten im Schießens geübt werden?

Die Bearbeitungen dieser Preisaufgaben sind bis spätestens Ende März 1882 an den Referenten des Centralkomite's, Herrn Oberst Meister in Zürich, mit einem Motto versehen, die Namen der Verfasser eingeschlossen beigefügt, zu Händen des Preisgerichtes einzusenden.

Das Preisgericht besteht aus den Herren Oberstdivisionär Alphonse Pfyster, Oberst Rudolf, Oberinstruktor der Infanterie, und Oberstleutnant Alexander Schweizer vom Generalstabskorps.

Zürich, im Juni 1881.

Das Centralkomite der Schweiz. Offiziersgesellschaft,

Der Präsident:

A. Bögel, Oberstdivisionär.

Der Aktuar:

M. Jaenicke, Hauptmann.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VII. Armeedivision 1881.

(Schluß.)

VII. Bestimmungen für die Feldmanöver.

Das gegnerische Detachement trägt als Unterscheidungszeichen ein weißes Band um den oberen Rand des Kapts.

Feuernde Batterien markiren ihre Zielobjekte durch

Aufstecken einer weißen Flagge gegen Kavallerie,

„ „ „ rothen „ „ Infanterie,

wogegen bei Feuer auf Artillerie kein Flaggenzeichen erfolgt.

Fechtende Abtheilungen aller Waffen sollen nie näher als 100 Meter aneinander rücken.

Gefangene dürfen nicht gemacht werden.

Kampf in Erbschaften und Gehöften ist möglichst zu vermeiden.

Gärten, Weinberge, Obst- und werthvollere Kulturanlagen sollen nicht betreten werden.

Eisenbahnen dürfen nur auf höheren Befehl anders als an den Uebergängen passiert werden.

Schießrichter tragen eine weiße Armbinde. Ihre Befehle sind zu befolgen unter prompter Meldung an die obere Instanz.

Einstellung der Bewegung der Uebung erfolgt auf das Signal „Generalmarsch“.

Zur Kritik erscheinen auf das Signal „Offiziere heraus“ die berittenen Offiziere mit Ausnahme der Leutenants der Spezialwaffen.

Einzelne Offiziere können den Uebungen als Zuschauer in Uniform — Diensttunne mit Mütze — folgen, nach vorgängiger Anmeldung im Divisionsbureau VII.

Der Divisionär bezeichnet einen Offizier als Führer der einzelnen Offiziere, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.

Zuschauende Offiziere haben ihr Nachtquartier außerhalb dem Rantonnementsstrayon der Division zu nehmen.

Offiziersbediente tragen rote Armbinde und stehen unter dem Militärgefeß.

Das Offiziersgepäck darf das vorgeschriebene Gewicht nicht überschreiten.

VIII. Landschaften.

An Kulturen u. durch Truppen verursachter Schäden wird durch den oder die bestellten Feldkommissäre, nöthigenfalls unter Mitwirkung des den Uebungen folgenden Stalkommissärs, welche als „Neutrale“ die weiße Armbinde tragen, ermittelt.

IX. Abmarsch der Korps.

Korps:	Tag:	Transportart:	Marschziel:	Bemerkungen:
Gulden des Kt. Graubünden	14. Sept. Abends	Eisenbahn	St. Gallen	{ Eisenbahnfahrt bis Sargans mit dem Extrazug der Bataillone 76 u. 77 u. von dort allein nach Chur.
	15. " Vormitt.	"	Chur	
Bataillon Nr. 73	15. " "	Marsch	Märstetten	Einientrain gleichz. nach Frauenfeld.
" " 74	14. " Abends	"	Münchweilen	" am 15. Sept. n. "
" " 75	15. " Vormitt.	"	Bischofszell	" gleichz. nach "
" " 76	14. " Abends	Eisenbahn	St. Gallen	{
	15. " Vormitt.	"	Sargans	
" " 77	14. " Abends	"	St. Gallen	{
	15. " Vormitt.	"	Sargans	
" " 78	14. " Abends	"	St. Gallen	{
	15. " Vormitt.	"	Rheineck	
" " 79	15. " "	Marsch	Wattwil	Fuhrwerke gleichzeitig nach St. Gallen.
" " 80	14. " Abends	"	Näthensteig	" am 15. nach St. Gallen.
" " 81	14. " "	"	Gosau	" " 15. " "
" " 82	15. " Vormitt.	"	St. Gallen	{
" " 83	14. oder 15. Sept.	"	Herisau	
" " 84	14. Sept. Abends	Eisenbahn	Gosau	{
	14. " "	Marsch	Herisau	
3. und 4. Komp.	15. " Vormitt.	"	Appenzell	{
Schützenbataillon 1. Komp.	15. " "	"	Frauenfeld	
" 2. "	15. " "	Eisenb. u. Marsch	Leufen	{
" 3. und 4. Komp.	15. " "	Marsch	St. Gallen	
Bataillon Nr. 99	15. " "	Eisenbahn	Herdingen	{
		Marsch	Muri	
Schulbataillon 28	14. " Abends	Eisenbahn	Büsch	{
Dragonerschwadron Nr. 19,	15. " Vormitt.	Marsch	Weinfelden	
Nr. 20 u. 21,	14. " Abends	"	Oberuzwil	{
Batterie Nr. 37	14. " Vormitt.	Eisenbahn	Büsch	
" Nr. 41	14. " Abends	Marsch	St. Gallen	{
2. Artillerieregiment	14. " "	"	Frauenfeld	
Batterie Nr. 40	14. " "	"	Gosau	{
	15. " Vormitt.	"	Leufen	
" Nr. 42	14. " Abends	"	Flawil	{
	15. " Vormitt.	"	St. Gallen	
Divisionspark	15. " "	"	"	{
Fuhrwerke des Geniebataillons	14./15. Sept. "	Eisenbahn	Brugg	
Feldlazareth	14. Sept. Abends	Marsch	St. Gallen	{
Verwaltungskompanie	14. " "	"	"	{
Trainbataillon	—	—	—	{
Einientrain der 10. Brigade	14. Sept.	Marsch	Winterthur	Ohne Fuhrwerke.

X. Entlassung.

Korps:	Dienst-Austrittstag und Ort:	Abgabe d. Korpsfuhrwerke, wozu per Bat. 1 Offizier zu kommandiren ist:	Abschätzung resp. Revision der vom Bunde gestellten Dienstpferde:
Divisionsstab	17. Sept. in Wil	17. Sept. in St. Gallen	17. Sept. in Wil resp. St. Gallen
Guldenkomp. Nr. 7	15. " " "	—	14. " " "
" " 8 u. 12	{ Schwyz u. Glarner 15. Sept. in Wil Bündner 15. " " Chur	—	14. " " "
Stab der 13. Inf.-Brig.	16. Sept. in Wil	16. Sept. in St. Gallen	16. " " " " "
" des 25. Inf.-Reg.	15. " " "	15. " " "	15. " " " " "
Bataillon Nr. 73	15. " " Märstetten	15. " " Frauenfeld	15. " " Frauenfeld
" " 74	15. " " Münchweilen	15. " " "	15. " " "
" " 75	15. " " Bischofszell	15. " " St. Gallen	15. " " "

Korps:	Dienst-Austrittstag und Ort:	Abgabe d. Korpsführer, wozu per Bat. 1 Offizier zu kommandiren ist:	Abschätzung resp. Revision der vom Bunde gestellten Dienstspferde:
Stab des 26. Inf.-Reg.	15. Sept. in Wil	15. Sept. in St. Gallen	15. Sept. in Wil resp. St. Gallen
Bataillon Nr. 76	15. " " Sargans	15. " " "	15. " " St. Gallen
" " 77	15. " " "	15. " " "	15. " " "
" " 78	15. " " Rheineck	15. " " "	15. " " "
Stab der 14. Inf.-Brig.	16. " " Wil	16. " " "	16. " " Wil resp. St. Gallen
" des 27. Inf.-Reg.	15. " " "	15. " " "	15. " " " " "
Bataillon Nr. 79	15. " " Wattwil	15. " " "	15. " " St. Gallen
" " 80	15. " " Nichtenfels	15. " " "	15. " " "
" " 81	15. " " Gossau	15. " " "	15. " " "
Stab des 28. Inf.-Reg.	15. " " Wil	15. " " "	15. " " Wil resp. St. Gallen
Bataillon Nr. 82	15. " " St. Gallen	15. " " "	15. " " St. Gallen
" " 83	15. " " Herisau	15. " " Herisau	15. " " Herisau
" " 84	15. " Stab, 1. und 2. Komp. in Herisau 3. und 4. Komp. in Appenzell	15. " " "	15. " " "
Schützenbat.-Stab	15. " " Wil	15. " " "	15. " " "
1. Komp.	15. " " Frauenfeld		
2. "	15. " " Teufen		
3. u. 4. Komp.	15. " " St. Gallen		
Bataillon Nr. 99	15. " " Muri	—	—
Schulbataillon Nr. 28	freist am 14. Abends per Bahn nach Zürich	—	—
Stab d. Drag.-Reg. Nr. 7	15. Sept. in Wil	—	15. " " Wil
Schwadron Nr. 19	15. " " Weinfelden	15. Sept. in Frauenfeld	15. " " Weinfelden
" " 20 u. 21	15. " " Oberuzwil	15. " " St. Gallen	15. " " Oberuzwil
Stab der Artill.-Brigade	16. " " Wil	—	16. " " Wil
" des 1. Art.-Reg.	15. " " "	—	15. " " "
Batterie Nr. 37	15. " " Zürich	15. Sept. in Zürich	15. " " Zürich
" " 41	15. " " St. Gallen	15. " " St. Gallen	15. " " St. Gallen
Stab des 2. Art.-Reg.	15. " " Frauenfeld	—	15. " " Frauenfeld
Batterie Nr. 38 und 39	15. " " "	15. Sept. in Frauenfeld	15. " " "
Stab des 3. Art.-Reg.	15. " " Wil	—	15. " " Wil
Batterie Nr. 40	15. " " Teufen	15. Sept. in Teufen	15. " " Teufen
" " 42	15. " " St. Gallen	15. " " St. Gallen	15. " " St. Gallen
Divisionspark	16. " " "	16. " " "	16. " " "
Geniebataillon Nr. 7	15. " " Wil	15. " " Brugg	—
Feldlazareth Nr. 7	15. " " St. Gallen	15. " " St. Gallen	—
Verwaltungskompanie	15. " " Wil, resp. St. Gallen	14. " " "	—
Tranubataillon	16. " " St. Gallen	—	16. Sept. in St. Gallen
Eincentrain der 10. Inf.-Brigade	15. " " Winterthur	—	15. " " Winterthur

Zürich, im Juli 1881.

A. Bögel, Oberstdivisionsär.

Unterrichtsplan für den Vorkurs der Infanterie der VII. Division vom 30. August bis 7. September 1881.

Dauer und Zeit-Eintheilung. Der Vorkurs dauert 9 Tage; der 9. Tag ist Marshtag behufs Uebergang zu den Feldmanövern. Der 6. Tag, als Sonntag, fällt auch außer Berechnung und es bleiben daher noch 7 Unterrichtstage.

Es sind 8 Arbeitsstunden täglich der Instruktion zu widmen; bei Uebungen im größeren Verbands zählt die Marschzeit mit.

Darnach ergibt sich folgende Fächer- und Stundenvertheilung:

Unterrichtsfächer.	Stundenzahl.
Soldatenschule	9
Gewehrkenntniß	3
Innere Dienst	3
Pionierdienst	1
Schießübung	8
Kompagnie- und Traineurschule	10
Bataillonschule	4
Sicherungsdienst und Gefecht	10
Regiments- und Brigadeschule	8

56 Stunden.

Besondere Instruktions-Vorschriften. Soldatenschule. Die Soldatenschule, als Grundlage der taktischen Auszubildung, ist in kleinen Abtheilungen durch Offiziere und, soweit thunlich, durch Unteroffiziere unter Aufsicht des Bataillonskommandanten und der Instruktoren zu instruiren.

Besonders die Vorbereitung auf die Schießübung ist sorgfältigst zu betreiben:

Am 1. Tag: Fertigmachen, Laden, Entladen, Anschlagübungen;
Am 2. Tag: Ueberwindung von Störungen, Zielübungen.

Das Magazinrohr soll stets gefüllt sein, daher ist jede im Einzelfeuer verbrauchte Patrone vom Soldaten aus eigener Initiative durch Nachfüllen zu ersetzen. Beim Salvenfeuer sorgt hiefür der Abtheilungs-Chef.

Gewehrkenntniß. Den Schießübungen vorangehend, während 1 Stunde durch Offiziere und Unteroffiziere instruiren:

Behandlung der Waffe, Beseitigung von Störungen, Verifikation der Schießbüchlein.

In einer 2. Stunde durch Offiziere zu instruiren:

Schießtheorie, Graduation, Munition und Notizen der Schießresultate.

Nach den Schießübungen 1 Stunde: Wiederinstandsetzen der Waffe und Repetition der Nomenclatur.

Innere Dienst. Durch den Kompanie-Chef an seine Unteroffiziere: Anstandsregeln, Werth des guten Beispiels, Kantonnements-Ordnung, Organisation der Kompanie und des Bataillons, Dienstgang, Haushalt, Dienstbüchlein, Straßkompetenzen.

Durch den Sections-Chef an die Soldaten: Anstandsregeln, Disziplin, Kantonnements-Ordnung, Haushalt, Dienstbüchlein, Organisation der Kompanie und des Bataillons.

Pionnierdienst. Durch die Kompanie-Chefs an die Mannschaft: Anleitung zum Tragen, Abnehmen und Gebrauch des kleinen Spatens.

Durch den Bataillons-Kommandanten an die Gades: Anleitung zu rascher und sicherer Anordnung auszuführender Deckungsarbeiten.

Schießübung. Jeder Gewehrtragende soll einzeln nach dem Ziele schießen:

5 Schüsse, 225 m. Schütze I knieend; Schützen 300 m. knieend, 5 " 300 " " I liegend; " 400 " liegend, 5 " 150 " " V stehend; " 225 " stehend.

Salvenfeuer von 5 Schüssen (Schützen 10 Schüsse) per Mann auf möglichst große Distanz.

Nähere Anordnungen werden vom Instruktionspersonal getroffen.

Kompanie- und Tirailleurschule. Außer den normalen Formen der geschlossenen Kompanie sind auch solche Formationen zu üben, welche sich für spezielle Gefechtslagen eignen, z. B. die auf 3 Schritte geschlossene Sections- und Pelotons-Colonne. Das Tirailiren soll formell und gefechtsmäßig betrieben werden.

Bataillonschule. Geschlossenes Exercieren als Vorbereitung auf das Regiments-Exercieren.

Entwicklung des Bataillons, Gefechts-Exercieren mit Exercierpatronen unter Benützung des Repetir-Mechanismus.

Regimentschule. Bewegungen in Sammel- und Gefechtsformationen. Vollständige Entwicklung als erstes Treffen.

Brigadeschule. Bewegungen in Sammelform. Gefechtsentwicklung: Flügel und Treffenwechsel.

Sicherungsdienst und Gefecht. Bataillon gegen Bataillon unter Leitung des Regiments-Chef: Marschführung, Gefecht, Vorposten, soweit möglich unter Zug von Spezialwaffen.

Märsche. Alle Märsche sind als Vorübungen für die später im höhern Verband auszuführenden zu behandeln, daher Folgendes zu beachten ist:

1) Nur einzeln marschierende Kompanien dürfen sich der geöffneten Rottenkolonne bedienen. Größere Abtheilungen marschieren in geschlossener Rottenkolonne, die linke Straßenseite freilassend.

2) Kompanie-Chefs und höhere Führer marschieren an der Kolonnen Spitze. Sie gehen oder reiten bisweilen ihre Marschkolonne ab, um deren Ordnung zu überwachen. Subaltern-Officiere der vordern Section jeder Kompanie befinden sich während des Freimarsches neben der Spitze, die der hintern neben den letzten Rotten, die der mittlern neben der Mitte ihrer Abtheilungen.

3) Andere Gefechtsformationen als solche, die vom Kommandirenden einer ganzen Marschkolonne gewährt werden, darf Niemand gestatten; umgekehrt werden Kolonnen-Kommandanten, die Schonung der Truppe im Auge behaltend, folgende Anordnungen treffen:

- Defnen des Kragens bei großer Hitze;
- Kurze Marschpausen, eine halbe Stunde nach Abmarsch und später alle Stunden;
- Erlaubniß zum Wassertrinken während des Marsches. (Jeder Mann per Section wird befohlen, die Gamelle im Brodsack zu tragen. Beim Halt läßt man diese Leute austreten, die Gamellen am Brunnen füllen und zum Trunke herumreichen.)

4) Ohne Erlaubniß des Sectionschef darf Niemand Reih' und Glied verlassen. Ernstes Unwohlsein ist dem Kompaniechef zu melden. Die Pflege der Zurückbleibenden übernimmt der am Schluß der Kompanie marschierende Wärter resp. der hinter dem Bataillon her reitende Arzt. Nur wer einen „Fahrchein“, von Leutnant ausgestellt, erhält, ist berechtigt, nachfolgende Wagen der Trainkolonne zu besteigen oder das Gepäc aufzuladen.

5) Die Kolonnen Spitze soll ein ruhiges, gleichmäßiges Tempo einhalten (höchstens 100 per Minute).

6) Abstände: zwischen Kompanien 10 Meter.

" Bataillonen 40 "

" Regimentern 100 "

Diese Abstände sind als Zuschuß zur Kolonnenbreite aufzufassen, über welche jede Abtheilung frei verfügt.

7) Marschiren mehrere Bataillone hintereinander, so geben natürlich nur das vorderste und hinterste Kolonnenwachen ab.

8) Gesundheit und Schonung marschirender Truppen erfordern: Reinhaltung und Pflege der Füße, Wechsel der Fußbekleidung, richtige Verpackung, passenden Sitz von Gepäc und Leberzeug.

Unterkunft. 1) Die Truppen werden kantonniert. Auch die Kasernierung wird den Charakter der Kantonniertung an sich tragen.

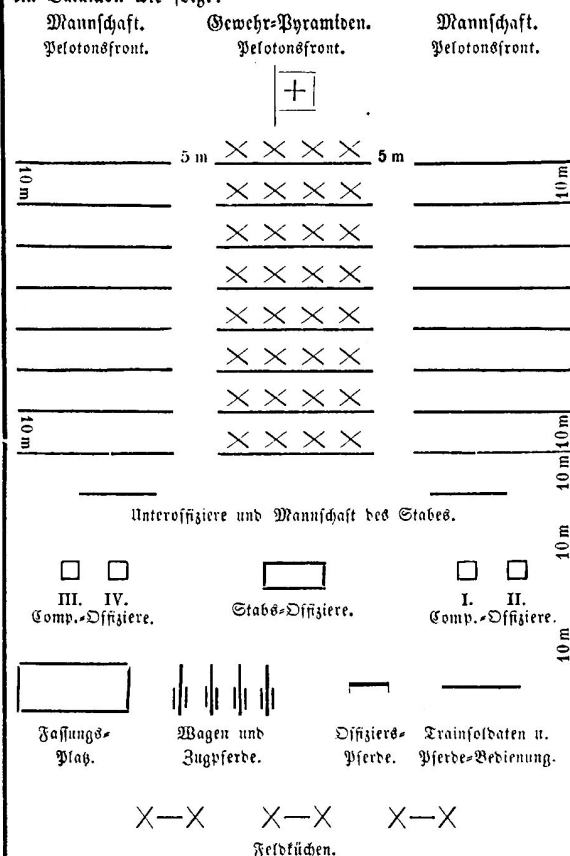
2) Der Rang-Älteste handhabt in jedem Kantonnemente inneren Dienst und Polizei. Sein Adjutant fungirt als Platzadjutant.

3) Auf der Ortspolizeiwache resp. auf der Hauptwache sollen Verzeichnisse angeschlagen sein über Quartiere der Brigaden, Regiments- und Bataillonskommandanten, der Aerzte, über Vertheilung der Bataillone und Kompanien auf die Ortsreviere, über Arrest und Krankenzimmer.

4) Bataillone und Kompanien erhalten ihre Sammelplätze möglichst nicht auf, sondern neben der Straße, um den Verkehr nicht zu hindern.

Gleiches gilt für die Parkplätze.

5) Soll übungswise ein Bivouak erstellt werden, so verfährt ein Bataillon wie folgt:



8) Schildwachen der Lagerwachen der Infanterie (einfache oder Doppelschildwachen) umstellen das Gesamt-Bivouak in einer Entfernung von 100 bis 200 Metern und lassen Niemanden ohne Auftrag oder Erlaubniß die Kette passieren.

Spezialwaffen stellen ihre Part- und Stallwachen selbst.

9) Am Morgen nach einer im Kantonnement oder im Bivouak verbrachten Nacht soll der Lagerplatz jedes Truppentheils geräumt und gesäubert werden. Das Stroh ist zu durchsuchen, damit nicht verloren gegangene Gegenstände in demselben zurückbleiben. Hernach wird das Stroh im Kantonnement gegen die Wand zurückgeschoben und die zusammengefaltete Decke daraufgelegt. Im Bivouak ist das Stroh aufzuhäufen. In Kantonnementen längerer Dauer handhaben die Unteroffiziere eine angemessene Lokals-Ordnung.

Felddienliche Uebungen. 1) Jeder Kommandirende, der eine selbstständige Feldübung abhalten soll, muß für dieselbe eine einfache Supposition (Generalidee) aufstellen.

Regiments- und Brigadefeldkommandanten haben für Detaschementsübungen im Regiment oder in der Brigade außer der Generalidee noch für jede Partei eine Spezialidee auszugeben.

Suppositionen zu solchen Uebungen (oder eventuelle Programme für deren Verlauf) sind rechtzeitig vor der Uebung dem direksten Vorgesetzten des Dirigirenden zur Genehmigung vorzulegen.

2) Am Schlusse der Uebung hält der Leitende eine kurze Kritik. Zu dieser erscheinen auf das Signal „Offiziere heraus“ bei Batalionsübungen: alle Offiziere, im höheren Verbände alle beizutrittenen kombattanten Offiziere mit Ausnahme der Lieutenants der Spezialwaffen.

3) Der Verlauf der Uebungen soll ruhig und überlegt vor sich gehen. Vor Allem sind Uebersürzungen bei der Befehlsertheilung zu vermeiden. (Regeln für Befehlende und Melbende vide Abschnitt VII der Felddienanweisung.)

4) Bei Gefechtsübungen achte man besonders auf Folgendes:

a. Respektirung der gegnerischen Kraft und Feuerwirkung; kein Vorstürmen des Vortreffens in die feindliche Stellung ohne Mitwirkung des Haupttreffens. Vermeiden großer Massenziele im Bereich wirksamen feindlichen Feuers.

Anwendung Schuß gewählender Formationen in den vorderen Gefechtslinien, wie:

Tralmeurlinie, enggeschlossene Sektions- und Pelotonskolonne, Linie (kleinerer Abtheilungen oder zum Halt hinter niedern Deckungen).

Benützen von Deckungen.

b. Die Kraftentwicklung stehe in richtigem Verhältniß zur Aufgabe und Situation. Es sind nicht mehr Einheiten in's Vortreffen zu nehmen, als den Umständen angemessen erscheint. Haupttreffens resp. Reserven sind so lange zurückzuhalten, bis die Situation klar erkannt ist.

c. Die Feuerleitung vom Kompagniechef abwärts zeige Ueberlegung und Energie.

Wahl richtiger Feuerarten nach Distanz, Ziel, Größe, Stärke und Formation der feuernden Abtheilung oder nach dem Gefechtsmoment.

Sparfameit im Munitionsverbrauch, außer in besondern Gefechtslagen und Momenten.

Aufrechterhaltung steter Schußbereitschaft durch Nachfüllen des Magazines.

An den Vorkurs reihen sich die Feldmanöver an, worüber der Generalbefehl Näheres bestimmt.

An den Vorkurs reihen sich die Feldmanöver an, worüber der Generalbefehl Näheres bestimmt.

Zürich, im Juli 1881.

Der Kommandant der VII. Armeedivision:

A. Bögel, Oberstdivisionsärz.

Ausland.

Oesterreich. (Neue Packfässer.) Die mit den 7cm Bergkanonen ausgerüsteten Gebirgsbatterien in Tirol und im Okkupationsgebiete erhalten demnächst behufs Durchführung praktischer Ver-

suche bei den bevorstehenden größeren Uebungen eine Anzahl neuer Packfässer, deren Form und Zusammensetzung den in der türkischen Armee verwendeten entlehnt wurde. Auch die Beschürzung der mit diesen Packfässeln ausgerüsteten Pferde und Maultiere wurde nach türkischem Muster eingerichtet, da sich dieses auf Gebirgsmärschen sehr zweckmäßig erwiesen haben soll. Die Stege der in Rede stehenden Packfässer sind aus Holz, die Zwiesel hingegen aus Eisenblech. Stege und Zwiesel aller Packfässer sind nur nach einer Form geschnitten, beziehentlich gebogen, woraus die Annahme einer Größe aller Säitel resultirt. Die Zwiesel greifen in Gabelform tief über die Stege herab, wodurch das Tragthier die seitlichen Pack- und Zuladungen nur mit dem Rücken an den Stegen trägt und somit die Athmungsfreiheit des Thieres gewahrt bleibt. Die Zwiesel sind zum Aufspaden der Seiten- und Zuladungen entsprechend eingerichtet. Die Konstruktion der Rohr-Packfässer ist eine derartige, daß bei einem die Lagerung des Rohres nach der Länge des Rückens, bei dem anderen quer zum Rücken erprobt werden kann. Bei dem Lafetten-, Munitions- und Wagon-Packfässer sind die Rissen so stark gefüllt, daß die Pferdebedeckung als Unterlage entbehrlich wird. — Von den Berichten der Truppen wird es sodann abhängen, ob diese türkischen Packfässer allgemein einzuführen sind. (Oest.-Ung. W.-Z.)

Verschiedenes.

— (Artillerie-Unteroffizier Zamasche bei Wörth 1870.)

Dem Unteroffizier Zamasche von der 3. leichten Batterie des 5. Artillerieregiments wurde durch eine Granate, welche durch den Mündungs des 1. Geschüßes hindurchschlug und dann explodirte, die rechte Ferse weggerissen. Derselbe hielt sich aber am Geschüßgrabe fest und legte zunächst vorschriftsmäßig seine Zündschraubenlast ab, übergab das Richten und Abfeuern des Geschüßes seinem Nachfolger und entfernte sich erst dann lautlos und mit Zurückweisung jeder Hilfe trotz seiner schmerzhaften Verwundung aus der Batterie, wo ihn alsdann die herbeieilenden Krankenträger sofort in Empfang nahmen. — Die Bedienung des Geschüßes gieng ruhig weiter, obgleich bei dieser Gelegenheit noch ein anderer Mann schwer verwundet wurde; und noch besondere anerkennenswerth war dabei, daß der soeben die Richtung nehmende Kanonier Olanz sich durchaus nicht aus der Fassung bringen ließ, so daß das Geschüß gleich darauf einen wohlgezielten Schuß abgeben konnte. Der Unteroffizier Zamasche, geboren zu Schorzenborn, Kreis Grünberg in Schlesien, ist dafür später mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse decorirt worden; der Kanonier Olanz, geboren zu Albertinenhof, Kreis Saazig, wurde zur Obergefreiten befördert. (E. Leitner, Soldaten-Erzählungen S. 26.)

Vorläufige Anzeige.

In der unterzeichneten Verlagshandlung wird in den nächsten Wochen erscheinen:

Vergleichung der verschiedenen Vorschläge zur Befestigung der Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf die Befestigung von Zürich, mit 2 ausgeführten Skizzen, von einem höhern Offizier Zürich, Ende August 1881.

Caesar Schmidt.

Offiziere und Militärbeamte der schweizerischen Armee welche unsere eben erschienene Brochure:

Denkschrift über das Schmieren der Fußbekleidung und des Lederzeugs im Armeehaushalt,

unentgeltlich und franco zugesendet erhalten wollen, wollen uns baldigst Ihre genauen Adressen einsenden.

Helmann & Kämmerer, Mannheim.